

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen**

II H - 76/5033

**Bearbeiterin**

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Dienstgebäude**

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer** 3067

**Telefon** (030) 9020 - 3054

**Telefax** (030) 902028 - 3054

**E-Mail** [petra.beiersdorf@senfin.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@senfin.berlin.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

**Verkehrsverbindungen**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Datum** 04. November 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 95 /2013

**Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt**

Anlage: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (SV) vom 12.03.2013

Inhalt:

**Informationen für den Personalservice:**

Fortbestand des Versicherungsverhältnisses / der Mitgliedschaft bei  
Arbeitsunterbrechungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

## 1. Allgemeines

Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eintritts in das entgeltliche Arbeitsverhältnis; unabhängig davon, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen übermittelt oder SV-Beiträge entrichtet werden. Die Grundvoraussetzung bildet demnach das **Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgeltzahlung**.

Es kommt naturgemäß häufig vor, dass die Beschäftigung unterbrochen wird. Teilweise erhält der Beschäftigte während dieser Unterbrechungen sein Arbeitsentgelt weiter, teils wird das Arbeitsentgelt durch eine Entgeltersatzleistung (z. B. Krankengeld) ersetzt oder aber die Entgeltzahlung fehlt völlig. In diesen Fällen ist zu klären, wie sich diese Arbeitsunterbrechungen auf die Versicherungspflicht und damit auf die Mitgliedschaft auswirken. Generell ist zu unterscheiden, ob die Unterbrechung der Beschäftigung **mit** oder **ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts** erfolgt.

In der Verlautbarung vom 12.03.2013 haben die SV-Spitzenverbände zu den Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aktuell Stellung genommen (vgl. Anlage). Diese Fassung ersetzt die gemeinsame Verlautbarung vom 28.04.2004 und enthält **insbesondere** folgende Aktualisierungen:

- Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld (nach § 13 Abs. 1 oder 2 MuSchG) oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen wird. **Gleiches herrscht vor** bei Bezug von Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften aufgrund einer **Organspende** (vgl. Anlage Pkt. 1.3, Abs. 1).
- **Privat** Versicherte werden **gesetzlichen** Versicherten gleichgestellt, wenn **Krankentagegeld** im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit bezogen wird (vgl. Anlage Pkt. 1.3, Abs. 2).
- Bei Arbeitsunterbrechung durch **Elternzeit** oder **Pflegezeit** gilt die Beschäftigung **nicht** als fortbestehend (vgl. Anlage Pkt. 1.5).
- Bei Zubilligung einer **Rente** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt die Beschäftigung als fortbestehend; längstens für einen Monat (vgl. Anlage Pkt. 1.6).

## 2. Arbeitsunterbrechungen mit Entgeltzahlung

Eine Arbeitsunterbrechung **mit Fortzahlung** des Arbeitsentgelts (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlte Feiertage, Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit) berührt die Mitgliedschaft auf Grund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nicht. Die Versicherungspflicht in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.

## 3. Arbeitsunterbrechungen ohne Entgeltzahlung

Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht und folglich den Beginn/Erhalt der Mitgliedschaft ist die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Wird die Beschäftigung **ohne Fortzahlung** des Arbeitsentgelts unterbrochen, fehlt eine we-

sentliche Voraussetzung. Um zu vermeiden, dass nicht jede Arbeitsunterbrechung ein sofortiges Ende der Versicherungspflicht bzw. der Mitgliedschaft zur Folge hat, sieht der Gesetzgeber bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein **Weiterbestehen** der Versicherungspflicht vor. Zu diesen Arbeitsunterbrechungen zählen z. B.:

- rechtmäßiger / rechtswidriger Arbeitskampf (Streik, Aussperrung),
- unbezahlter Urlaub,
- unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit.

#### **4. Fortbestand der Beschäftigung und Versicherungspflicht**

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV **gilt** eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als **fortbestehend**, solange das Beschäftigungsverhältnis **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** fort dauert, jedoch **nicht länger als einen Monat**.

Diese Vorschrift gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung und bedeutet, dass die Versicherungspflicht für die Dauer der Arbeitsunterbrechung **ohne** Anspruch auf **Arbeitsentgelt** in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung **fortbesteht**.

Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die Dauer der Arbeitsunterbrechung von **vornherein befristet** ist. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Unterbrechung **nicht absehbar** oder diese von vornherein auf einen Zeitraum von **mehr als einen Monat befristet** ist.

Die beigegefügte Verlautbarung enthält weitere Informationen sowie entsprechende Fallbeispiele. Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr